

Kurztitel

Psychologengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 360/1990 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2014

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 19

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

30.06.2014

Text**Psychologenbeirat**

§ 19. (1) Zur Beratung des Bundeskanzlers in sämtlichen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist ein Psychologenbeirat beim Bundeskanzleramt einzurichten.

(2) Mitglieder des Psychologenbeirates mit Sitz- und Stimmrecht sind:

1. der Bundeskanzler, der den Vorsitz führt und sich durch einen Beamten des Bundeskanzleramtes vertreten lassen kann,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,
3. fünf Vertreter fachlich zuständiger oder fachnaher Universitätsinstitute und Universitätskliniken, die von der Rektorenkonferenz mit der Maßgabe zu entsenden sind, daß drei Vertreter Ordentliche oder Außerordentliche Universitätsprofessoren und zwei Vertreter andere Universitätslehrer zu sein haben,
4. fünf Vertreter des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen,
5. zwei Vertreter der Gesellschaft Kritischer Psychologen und Psychologinnen,
6. ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer,
7. ein Vertreter der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft,
8. ein Vertreter des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
9. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
10. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
11. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und
12. ein Vertreter des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Psychotherapiebeirates.

(3) Die Entsendung dieser Vertreter sowie deren Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung ist dem Bundeskanzler unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 3 bis 5 und Z 7 bis 11 haben zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ berechtigt zu sein. Das Mitglied gemäß Abs. 2 Z 6 hat sich aus dem Kreis der Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie oder für Neurologie und Psychiatrie, jenes gemäß Abs. 2 Z 12 aus dem Kreis der Psychotherapeuten zu bestimmen.

(5) Das Zusammentreten des Psychologenbeirates wird durch die Unterlassung einer Entsendung nicht gehindert.